

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 8. Oktober 1975

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Kloten		0062-0063

5013. Quartierplan. Am 12. Juni 1975 ersuchte der Stadtrat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. April 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Nr. 26, Weinberg. Dieser Beschluss wurde am 2. Mai 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 6. Juni 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Kloten

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Nordosten mit dem auszubauenden Bienenweg, im Südosten durch die Weinbergstrasse, im Süden und Westen durch die Grenze des Baugebiets, im Nordwesten durch einen projektierten Fussweg begrenzt. Das Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Stadt Kloten. Der erforderliche Einbezug einer geringfügigen Teilfläche entlang der südwestlichen Quartierplanabgrenzung in das Einzugsgebiet des Kanalisationsrichtplans muss anlässlich der gegenwärtig sich im Gange befindenden Uebersarbeitung des generellen Kanalisationsprojekts Kloten vorgenommen werden. Das Gebiet des Quartierplanes Nr. 26, Weinberg, liegt in einer Zone mit 40—45 NNI Fluglärmbelastung. Für Wohnhäuser sind keine Schallschutzmassnahmen notwendig.

Das Quartierplangebiet wird im südöstlichen Bereich vom Ruossbach, öffentliches Gewässer Nr. 7, durchquert. Der Verlauf dieses Baches wird teilweise verlegt, wobei der Bach, wiederum als offenes Gewässer, entlang der südöstlichen und südlichen Abgrenzung des Quartierplanareals fliesst.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die vom Bienenweg abzweigende, nicht durchgehende Quartierstrasse. Die weitere Erschliessung des Quartierplangebiets erfolgt über zwei Fusswege, die durch die neue Quartierstrasse miteinander verbunden sind.

Der mit 20 m an der Quartierstrasse festgelegte Abstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die Weinbergstrasse und den Bienenweg eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 3479/1957). Bei der senkrechten Einmündung der projektierten Quartierstrasse in den Bienenweg und des Fussweges in die Weinbergstrasse werden die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 9,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Kloten vom 22. April 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 26, Weinberg, Kloten, mit Bau- und Niveaulinie der Quartierstrasse sowie teilweiser Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3479/1957 an der Weinbergstrasse und am Bienenweg festgesetzten Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Kloten unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Oktober 1975

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller